

2012/Nr. 36 vom 23. April 2012

Der Senat hat in der Sitzung vom 17. April 2012 die Änderungen folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

66. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Psychotraumatologie und Stressmanagement (Zertifikat)“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)
(Wiederverlautbarung)

67. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Psychotraumatologie und Stressmanagement (akademisch)“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)
(Wiederverlautbarung)

68. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Psychotraumatologie und Stressmanagement (Master of Science)“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)
(Wiederverlautbarung)

69. Verordnung der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) über das Curriculum des Universitätslehrganges "Psychosomatik für Gesundheitsdienste (Zertifikat)"

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)

(Wiederverlautbarung)

70. Verordnung der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) über das Curriculum des Universitätslehrganges „Psychosomatik für Gesundheitsdienste (akademisch)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)

(Wiederverlautbarung)

71. Verordnung der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) über das Curriculum des Universitätslehrganges "Psychosomatik für Gesundheitsdienste (Master of Science)"

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)

(Wiederverlautbarung)

**66. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Psychotraumatologie und Stressmanagement (Zertifikat)“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)
(Wiederverlautbarung)**

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Psychotraumatologie und Stressmanagement“ hat zum Ziel, sinnvoll geplante Maßnahmen der Prävention und Intervention in psychophysischen Überlastungssituationen zu vermitteln.

Die TeilnehmerInnen lernen Pathologisierungen wie z. B. „posttraumatischen Belastungsstörungen“ (PTBS) von durch den Einsatz besonders belasteten MitarbeiterInnen entgegenzuwirken. Dabei wird die Rolle und Funktion von Vorgesetzten und „Peers“ in Extremsituationen betont.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Psychotraumatologie und Stressmanagement“ ist als berufs begleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Dauer

Der Universitätslehrgang „Psychotraumatologie und Stressmanagement“ umfasst drei Semester, im Vollstudium 1 Semester (30 ECTS).

§ 4. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Zulassungsbedingungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychotraumatologie und Stressmanagement“ ist die praktische Mitarbeit bei Behörden, Rettungsdiensten, Bundesheer, etc. sowie Berufsgruppen (PsychotherapeutInnen, PsychologInnen, NotfallseelsorgerInnen, ÄrztInnen..), die bei Katastrophen und Krisensituationen zum Einsatz kommen.

§ 6. Deutsch-Nachweis

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 7. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang für „Psychotraumatologie und Stressmanagement“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

1. Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrganges „Psychotraumatologie und Stressmanagement“ umfasst 190 Unterrichtseinheiten und wird vom Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit der Donau-Universität Krems in Entwicklung und Durchführung verantwortet.

2. Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrganges „Psychotraumatologie und Stressmanagement“ sind folgende Fächer/Module in Form von Block-Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

FÄCHER/MODULE	LV	LV-A	UE	ECTS	WL
Grundstufe					
Fach/Modul 1: Stress und Psychotraumatologie			50	9	225
	Einführung in die Psychotraumatologie	VO	25	5	
	Stress und Belastung	VO	25	4	
Fach/Modul 2: Kommunikation und Interventionslehre			50	10	250
	Kommunikation und Kommunikationslehre	VO	25	5	
	Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen	VO	25	5	
Fach/Modul 3: Praxeologie			50	8	200
	Erfahrungen aus österreichischen Ereignissen	KS	25	4	
	Prebriefing und Debriefing (kritische Reflexion sowie Aufbau und Organisation von Kriseninterventionsteam, Unfallprävention)	KS	25	4	
Praktikum I	Praktikum I Grundstufe	PR	40	3	75
	Gesamt UE/ECTS/Workload		190	30	750

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Die Lehrveranstaltungen können sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Unterrichtssprache

Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.

§ 12. Prüfungen

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:
 - a) drei mündlichen Fachprüfungen in den Unterrichtsfächern
 - Stress und Psychotraumatologie
 - Kommunikation und Interventionslehre
 - Praxeologie
 - b) erfolgreiche Teilnahme am Praktikum.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 13. Abschluss

Der Absolventin oder dem Absolventen ist ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 14. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Es erfolgt eine laufende Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.
- (2) Eine Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen erfolgt am Ende des Lehrganges und darauf aufbauend werden bei Bedarf mit der Lehrgangsführung die Erarbeitung von möglichen Verbesserungsmaßnahmen vorgenommen.

§ 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

67. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Psychotraumatologie und Stressmanagement (akademisch)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit) (Wiederverlautbarung)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Lehrgangsziel

Der Universitätslehrgang „Psychotraumatologie und Stressmanagement“ hat zum Ziel, Grundlagenwissen auf dem Gebiet der Psychotraumatologie und sinnvoll geplante Maßnahmen der Prävention für psychophysische Überlastungssituationen insbesondere als Stressmanagement für die eigene (subjektive) Verarbeitung zu vermitteln.

Die TeilnehmerInnen an diesem Universitätslehrgang, die auch Multiplikatorenfunktion haben, werden grundlegend in die inhaltliche Thematik der Prävention und der Nachbearbeitung von belastenden Ereignissen eingeführt.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Psychotraumatologie und Stressmanagement“ ist als berufs begleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Dauer

Der Universitätslehrgang „Psychotraumatologie und Stressmanagement“ umfasst sechs Semester, im Vollstudium 2 Semester (60 ECTS).

§ 4. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Zulassungsbedingungen

Vertreter von Gesundheitsberufen wie RettungssanitäterIn, NotfallsanitäterIn, Dipl. Gesundheits- und KrankenpflegerInnen, Dipl. KinderkrankenpflegerInnen, Dipl. psychiatrische Gesundheits- und KrankenpflegerInnen, Hebammen, ÄrztInnen, ZahnärztInnen, DentistInnen, PsychotherapeutInnen, Klinische und GesundheitspsychologInnen, Dipl. PhysiotherapeutInnen, SozialarbeiterInnen, NotfallseelsorgerInnen, die bei Krisen- und Großschadensereignissen zum Einsatz kommen.

§ 6. Deutsch-Nachweis

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 7. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang für „Psychotraumatologie und Stressmanagement“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrganges „Psychotraumatologie und Stressmanagement“ umfasst 450 Unterrichtseinheiten und wird vom Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit der Donau-Universität Krems in Entwicklung und Durchführung verantwortet. Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrganges „Psychotraumatologie und Stressmanagement“ sind folgende Fächer/Module in Form von Block-Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

FÄCHER/MODULE	LV	LV-A	UE	ECTS	WL
Grundstufe					
Fach/Modul 1:			50	9	225
Stress und Psychotraumatologie	Einführung in die Psychotraumatologie	VO	25	5	
	Stress und Belastung	VO	25	4	
Fach/Modul 2:			50	10	250
Kommunikation und Interventionslehre	Kommunikation und Kommunikationslehre	VO	25	5	
	Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen	VO	25	5	

Fach/Modul 3: Praxeologie			50	8	200
	Erfahrungen aus österreichischen Ereignissen	KS	25	4	
	Prebriefing und Debriefing (kritische Reflexion sowie Aufbau und Organisation von Kriseninterventionsteam, Unfallprävention)	KS	25	4	
Aufbaustufe					
Fach/Modul 4 Trauma und psychische Erkrankungen			75	10	250
	Krankheitslehre (Schmerzstörungen, Psychosomatik...)	VO	25	4	
	Trauma und Persönlichkeitsstörung (Borderline, PTBS)	VO	25	3	
	Traumaerfahrungen und Suchtkrankheiten	VO	25	3	
Fach/Modul 5 Krisenintervention			75	8	200
	Krisenintervention I (Allgemeine Theorie und Praxis)	VO	25	3	
	Krisenintervention II (Krisenintervention bei Großschadensereignissen)	VO	25	3	
	Krisenintervention III (Krisen der HelferInnen)	VO	25	2	
Fach/Modul 6			75	7	175
Spezielle Psychotraumatologie	Trauma und Gender	VO	25	2	
	Traumata im Kindes- und Jugendalter	VO	25	2	
	Methodik und Ergebnisse psychotraumatologischer Forschung	VO	25	3	
Praktikum I	Praktikum I Grundstufe	PR	40	3	75
Praktikum II	Praktikum II Aufbaustufe und schriftliche Fallarbeit	PR	35	5	125
	Gesamt UE/ECTS/Workload		450	60	1500

Der Nachweis von 5 UE Gruppensupervision und 2 x 2 Kurssupervision ist zu erbringen.

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Die Lehrveranstaltungen können sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Unterrichtssprache

Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.

§ 12. Prüfungen

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:
 - a) erfolgreiche Teilnahme am Praktikum I
 - b) erfolgreiche Teilnahme am Praktikum II und schriftliche Falldarstellung.
 - c) 6 mündliche Fachprüfungen in:
 - Stress und Psychotraumatologie
 - Kommunikation und Interventionslehre
 - Praxeologie
 - Trauma und psychische Erkrankungen
 - Krisenintervention
 - Spezielle Psychotraumatologie

§ 13. Anerkennung

Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt. Leistungen aus dem Lehrgang „Psychotraumatologie und Stressmanagement (Zertifikat)“ (30 ECTS) sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen, dadurch verringert sich die vorgesehene Studiendauer auf 3 Semester.

§ 14. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Es erfolgt eine laufende Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.
- (2) Eine Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen erfolgt am Ende des Lehrganges und darauf aufbauend werden bei Bedarf mit der Lehrgangsleitung die Erarbeitung von möglichen Verbesserungsmaßnahmen vorgenommen.

§ 15. Abschluss

- (1) Der Absolventin oder dem Absolventen ist ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische/r Expertin/Experte in Stressmanagement und Krisenintervention“ zu verleihen.

§ 16. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

**68. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Psychotraumatologie und Stressmanagement (Master of Science)“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)
(Wiederverlautbarung)**

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Lehrgangsziel

Der Universitätslehrgang „Psychotraumatologie und Stressmanagement“ hat zum Ziel, Kenntnisse auf dem Gebiet der Psychotraumatologie und sinnvoll geplante Maßnahmen der Prävention und Intervention in psychophysischen Überlastungssituationen (Stressmanagement) zu vermitteln.

Die TeilnehmerInnen an diesem Universitätslehrgang, die auch Multiplikatorenfunktion haben, werden grundlegend in die inhaltliche Thematik der Prävention und der Nachbearbeitung von belastenden Ereignissen eingeführt. Außerdem beschäftigt sich der Lehrgang speziell mit den verschiedenen Bereichen des Katastrophenmanagements bei naturgegebenen, zivilen, terroristischen und kriegerischen Großschadensereignissen. Einen weiteren Schwerpunkt stellt die Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen, Methoden und Ergebnissen der Forschung im Bereich der Psychotraumatologie allgemein und speziell im Bereich des Krisen- und Katastrophenmanagements dar.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Psychotraumatologie und Stressmanagement“ ist als berufs begleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Dauer

Der Universitätslehrgang „Psychotraumatologie und Stressmanagement“ umfasst sieben Semester, im Vollstudium 3 Semester (90 ECTS).

§ 4. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Zulassungsbedingungen

ÄrztInnen, ZahnärztInnen, DentistInnen, PsychotherapeutInnen, Klinische und GesundheitspsychologInnen oder RettungssanitäterInnen, NotfallsanitäterInnen, Dipl. Gesundheits- und KrankenpflegerInnen, Dipl. KinderkrankenpflegerInnen, Dipl. psychiatrische Gesundheits- und KrankenpflegerInnen, Hebammen, Dipl. PhysiotherapeutInnen, SozialarbeiterInnen, NotfallseelsorgerInnen, die eine Studienberechtigung und Veröffentlichungen oder eine Studienberechtigung und eine mehrjährige LeiterInnentätigkeit nachweisen können sowie bei Krisen- und Großschadensereignissen zum Einsatz kommen.

§ 6. Deutsch-Nachweis

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 7. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang für „Psychotraumatologie und Stressmanagement“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrganges Psychotraumatologie und Stressmanagement“ umfasst 625 Unterrichtseinheiten und wird vom Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit der Donau-Universität Krems in Entwicklung und Durchführung verantwortet.

Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrganges „Psychotraumatologie und Stressmanagement“ sind folgende Fächer/Module in Form von Block-Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

Grundstufe					
Fach/Modul 1: Stress und Psychotraumatologie			50	9	225
	Einführung in die Psychotraumatologie	VO	25	5	
	Stress und Belastung	VO	25	4	
Fach/Modul 2: Kommunikation und Interventionslehre			50	10	250
	Kommunikation und Kommunikationslehre	VO	25	5	
	Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen	VO	25	5	
Fach/Modul 3: Praxeologie			50	8	200
	Erfahrungen aus österreichischen Ereignissen	KS	25	4	
	Prebriefing und Debriefing (kritische Reflexion sowie Aufbau und Organisation von Kriseninterventionsteam, Unfallprävention)	KS	25	4	
Aufbaustufe					
Fach/Modul 4 Trauma und psychische Erkrankungen			75	10	250
	Krankheitslehre (Schmerzstörungen, Psychosomatik...)	VO	25	4	
	Trauma und Persönlichkeitsstörung (Borderline, PTBS)	VO	25	3	
	Traumaerfahrungen und Suchtkrankheiten	VO	25	3	
Fach/Modul 5 Krisenintervention			75	8	200
	Krisenintervention I (Allgemeine Theorie und Praxis)	VO	25	3	
	Krisenintervention II (Krisenintervention bei Großschadensereignissen)	VO	25	3	

	Krisenintervention III (Krisen der HelferInnen)	VO	25	2	
Fach/Modul 6			75	7	175
Spezielle Psychotraumatologie	Trauma und Gender	VO	25	2	
	Traumata im Kindes- und Jugendalter	VO	25	2	
	Methodik und Ergebnisse psychotraumatologischer Forschung	VO	25	3	
Masterstufe					
Fach/Modul 7			60	3	75
Katastrophenmanagement	Katastrophenmanagement	VO	60	3	
Fach/Modul 8			80	5	125
Forschung u. Metho- denlehre in der Psychotraumatologie	Forschung und Methodenvergleich in der Psychotraumatologie	VO	60	3	
	Masterkolloquium	VO	20	2	
Praktikum I	Praktikum I Grundstufe	PR	40	3	75
Praktikum II	Praktikum II Aufbaustufe und schriftliche Fallarbeit	PR	35	5	125
Praktikum III	Praktikum III Masterstufe	PR	35	2	50
Master-Thesis	Master-Thesis	MT		20	500
	Gesamt UE/ECTS/Workload		625	90	2250

Der Nachweis von 5 UE Gruppensupervision und 2 x 2 Kurssupervision sowie über 30 UE Selbsterfahrung ist zu erbringen.

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Die Lehrveranstaltungen können sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Unterrichtssprache

Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.

§ 12. Prüfungen

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:
 - a) erfolgreiche Teilnahme am Praktikum I,
 - b) erfolgreiche Teilnahme am Praktikum II und schriftliche Falldarstellung,
 - c) erfolgreiche Teilnahme am Praktikum III.
 - d) 6 mündliche Fachprüfungen bis Ende des 6. Semesters in:
 - Stress und Psychotraumatologie
 - Kommunikation und Interventionslehre

Praxeologie
Trauma und psychische Erkrankungen
Krisenintervention
Spezielle Psychotraumatologie

f) 2 mündliche Fachprüfungen am Ende des Lehrgangs in:

Katastrophenmanagement
Forschung und Methodenvergleich in der Psychotraumatologie

(2) Master Thesis

Für die Erlangung des akademischen Grades ist die Verfassung einer schriftlichen Arbeit (Master Thesis) erforderlich. Das Thema ist aus dem Bereich der Unterrichtsfächer auszuwählen und soll zeigen, dass der/die StudentIn in der Lage ist, selbständig mit wissenschaftlichen Methoden die vermittelten Lehrinhalte zu bearbeiten. Die Master Thesis muss von zwei BegutachterInnen positiv beurteilt werden.

Die Zulassung zu den 2 mündlichen Fachprüfungen (1 f) ist erst nach positiver Beurteilung der Master Thesis möglich.

§ 13. Anerkennung

Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

Leistungen aus den Lehrgängen „Psychotraumatologie und Stressmanagement (Zertifikat)“ und „Psychotraumatologie und Stressmanagement (akademisch)“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

Bei Anerkennung von Leistungen aus den beiden oben genannten Universitätslehrgängen im Ausmaß von insgesamt 60 ECTS verringert sich die Studiendauer auf 1 Semester.

§ 14. Evaluation und Qualitätsverbesserung

(1) Es erfolgt eine laufende Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden

(2) Eine Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen erfolgt am Ende des Lehrganges und darauf aufbauend werden bei Bedarf gemeinsam mit der Lehrgangsleitung die Erarbeitung von möglichen Verbesserungsmaßnahmen vorgenommen.

§ 15. Abschluss

(1) Der Absolventin oder dem Absolventen ist ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen wird der akademische Grad „Master of Science (Psychotraumatologie und Stressmanagement)“ abgekürzt MSc verliehen.

§ 16. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

69. Verordnung der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) über das Curriculum des Universitätslehrganges "Psychosomatik für Gesundheitsdienste (Zertifikat)" (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit) (Wiederverlautbarung)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Lehrgangsziel

Der Universitätslehrgang „Psychosomatik für Gesundheitsdienste“ hat zum Ziel, Krankenpflege- und Krankenbetreuungspersonal in der Betreuung mit PatientInnen zu qualifizieren.

Durch die Förderung der professionellen, sozialen und personalen Kompetenz sollen die Studierenden methodische und interventionspraktische Fertigkeiten für den Umgang mit psychosomatischen PatientInnen und deren Angehörigen erlernen, um zu einer optimalen Betreuung und damit Gesundheitsförderung beitragen zu können.

Durch die in sich konsistente Verbindung der Fächer Theorie, Methodik, Praxeologie und Identitätsentwicklung im Unterrichtsprogramm erwerben die Studierenden das Rüstzeug für diese Arbeit mit Patientinnen und Patienten.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Psychosomatik für Gesundheitsdienste“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zu geordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang „Psychosomatik für Gesundheitsdienste“ umfasst zwei Semester mit 16 Semesterstunden (240 Unterrichtseinheiten). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, dauert es 1 Semester (30 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychosomatik für Gesundheitsdienste“:
- (2) VertreterInnen von Gesundheitsberufen wie Dipl. Gesundheits- und KrankenpflegerInnen, Dipl. KinderkrankenpflegerInnen, Dipl. psychiatrische Gesundheits- und KrankenpflegerInnen, Hebammen, Dipl. Ergo- und PhysiotherapeutInnen sowie Personen (PflegehelferInnen, Operations-gehilfInnen, OrdinationsgehilfInnen...), die unter Aufsicht von ÄrztInnen in der Betreuung, Pflege und Behandlung von PatientInnen eingebunden sind.
- (3) Mindestalter 21 Jahre

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang für „Psychosomatik für Gesundheitsdienste“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzulegen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Psychosomatik für Gesundheitsdienste“ umfasst 240 Unterrichtseinheiten (16 Semesterstunden) und wird vom Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) in Entwicklung und Durchführung verantwortet.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Psychosomatik für Gesundheitsdienste“ sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

FÄCHER/MODULE	LV	LV-A	UE	ECTS	WL
Fach/Modul 1:			75	9	225
Identitätsentwicklung in der psychosomatischen Krankenbetreuung	Reflexion eigener Erfahrungen mit psychosomatischen Erkrankungen	KS	25	3	
	Entwicklung der persönlichen, professionellen Grundhaltung	KS	25	3	
	Die Betreuungsbeziehung zu PatientInnen in der Psychosomatik	KS	25	3	
Fach/Modul 2:			75	12	300
Theorie	Gesundheits- und Krankheitstheorien/Allgemeine Psychosomatik	VO	25	4	
	Allgemeine Persönlichkeitstheorien/Krankheits- und Gesundheitsbedingungen unter genderspezifischen Sichtweisen	VO	25	4	
	Allgemeine Psychotraumatologie	VO	25	4	
Fach/Modul 3:			25	2	50
Methodik	Umgang mit "schwierigen" PatientInnen	KS	25	2	
Fach/Modul 4:			15	1	25
Praxeologie	Praxeologie I (Gruppensupervision)	KS	15	1	
Praktikum I	Praktikum I und Praktikumsbericht	PR	50	6	150
	Gesamt UE/ECTS/Workload		240	30	750

§ 9. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

Die Lehrveranstaltungen können sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch

die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Unterrichtssprache

Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.

§ 11. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- a) erfolgreiche Absolvierung des Praktikums einschließlich schriftlichen Praktikumsberichts,
- b) vier mündliche Fachprüfungen über die Unterrichtsfächer/Module:
 - Identitätsentwicklung in der psychosomatischen Krankenbetreuung
 - Theorie
 - Methodik
 - Praxeologie

Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Es erfolgt eine laufende Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.
- (2) Eine Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen erfolgt am Ende des Lehrganges und darauf aufbauend werden bei Bedarf gemeinsam mit der Lehrgangsleitung die Erarbeitung von möglichen Verbesserungsmaßnahmen vorgenommen.

§ 13. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

70. Verordnung der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) über das Curriculum des Universitätslehrganges „Psychosomatik für Gesundheitsdienste (akademisch)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit) (Wiederverlautbarung)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Lehrgangsziel

Der Universitätslehrgang „Psychosomatik für Gesundheitsdienste“ hat zum Ziel, Krankenpflege- und Krankenbetreuungspersonal in der Betreuung mit PatientInnen zu qualifizieren.

Durch die Förderung der professionellen, sozialen und personalen Kompetenz sollen die Studierenden methodische und interventionspraktische Fertigkeiten für den Umgang mit psychosomatischen PatientInnen und deren Angehörigen erlernen, um zu einer optimalen Betreuung und damit Gesundheitsförderung beitragen zu können.

Durch die in sich konsistente Verbindung und Vertiefung in den Fächern Theorie, Methodik, Praxeologie und Identitätsentwicklung erwerben die Studierenden eine spezifische Feldkompetenz mit hoher Praxisrelevanz.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Psychosomatik für Gesundheitsdienste“ ist als berufs begleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zu geordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang „Psychosomatik für Gesundheitsdienste“ (Abschluss: Akademischer Experte) umfasst vier Semester mit 37 Semesterstunden (555 Unterrichtseinheiten). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, dauert es 2 Semester (60 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsbedingungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychosomatik für Gesundheitsdienste“:

- a) VertreterInnen von Gesundheitsberufen wie Dipl. Gesundheits- und KrankenpflegerInnen, Dipl. KinderkrankenpflegerInnen, Dipl. psychiatrische Gesundheits- und KrankenpflegerInnen, Hebammen, Dipl. Ergo- und PhysiotherapeutInnen sowie Personen (PflegehelferInnen, Operationsgehilfinnen, Ordinationsgehilfinnen...), die unter Aufsicht von ÄrztInnen in der Betreuung, Pflege und Behandlung von PatientInnen eingebunden sind.
- b) Mindestalter 21 Jahre

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang für „Psychosomatik für Gesundheitsdienste“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzulegen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

(1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Psychosomatik für Gesundheitsdienste“ (akademisch) umfasst 555 Unterrichtseinheiten (37 Semesterstunden) und wird vom Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) in Entwicklung und Durchführung verantwortet.

(2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrganges „Psychosomatik für Gesundheitsdienste“ sind folgende Pflichtfächer/Module zu absolvieren:

FÄCHER/MODULE	LV	LV-A	UE	ECTS	WL
Fach/Modul 1:			125	13	325
Identitätsentwicklung in der psychosomatischen Krankenbetreuung	Reflexion eigener Erfahrungen mit psychosomatischen Erkrankungen	KS	25	3	
	Entwicklung der persönlichen, professionellen Grundhaltung	KS	25	3	
	Die Betreuungsbeziehung zu PatientInnen in der Psychosomatik	KS	25	3	
	Erlernen von Entspannungsmethoden I	KS	25	2	
	Erlernen von Entspannungsmethoden II	KS	25	2	
Fach/Modul 2:			100	16	400
Theorie	Gesundheits- und Krankheitstheorien/Allgemeine Psychosomatik	VO	25	4	
	Allgemeine Persönlichkeitstheorien/Krankheits- und Gesundheitsbedingungen unter genderspezifischen Sichtweisen	VO	25	4	
	Allgemeine Psychotraumatologie	VO	25	4	
	Spezielle Psychosomatische Krankheitsgruppen (Essstörungen, Sucht...)	VO	25	4	
Fach/Modul 3:			75	8	200
Methodik	Umgang mit "schwierigen" PatientInnen	KS	25	2	
	Umgang mit traumatisierten PatientInnen (Kinder, Gender...)	VO	25	3	
	Umgang mit PatientInnen in Krisen unter Einbezug psychiatrischer Krankheitsbilder	VO	25	3	

Fach/Modul 4:			75	6	150
Praxeologie	Praxeologie I (Gruppensupervision)	KS	15	1	
	Praxeologie II - IV (Gruppensupervision)	KS	45	3	
	Zusammenfassung und Abschluss	KS	15	2	
Literaturstudium	Theoriestudiengruppe	AG	30	2	50
Praktikum I	Praktikum I und Praktikumsbericht	PR	50	6	150
Praktikum II	Praktikum II Aufbaustufe und schriftliche Falldarstellung	PR	100	9	225
	Gesamt UE/ECTS/Workload		555	60	1500

Der Nachweis von 30 UE Selbsterfahrung (Gruppen- oder Einzelselbsterfahrung) ist bei einem Psychotherapeuten/Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeutischen MedizinerIn vor Abschluss des „akademischen“ Universitätslehrganges zu erbringen.

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Die Lehrveranstaltungen können sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Unterrichtssprache

Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.

§ 11. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- a) erfolgreiche Teilnahme am Praktikum I einschließlich schriftlichen Praktikumsbericht bis zum Ende des 2. Semesters,
- b) erfolgreiche Teilnahme am Praktikum II einschließlich einer schriftlichen Falldarstellung bis zum Ende des 4. Semesters,
- c) erfolgreiche Teilnahme am Literaturstudium,
- d) vier mündliche Fachprüfungen über die Unterrichtsfächer/Module:
 - Identitätsentwicklung in der psychosomatischen Krankenbetreuung
 - Theorie
 - Methodik
 - Praxeologie.

Die Prüfungen bestehen aus 2 Teilen, die jeweils am Ende des 2. und 4. Semesters stattfinden.

Die Zulassung zu den mündlichen Prüfungen ist nur möglich, wenn die unter Punkt 1 a und b angeführten schriftlichen Arbeiten angenommen wurden.

- e) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
Leistungen aus dem Universitätslehrgang „Psychosomatik für Gesundheitsdienste (Zertifikat)“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
Bei Anerkennung von Leistungen aus dem Universitätslehrgang „Psychosomatik für Gesundheitsdienste (Zertifikat)“ verringert sich die vorgesehene Studiendauer auf 2 Semester.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Es erfolgt eine laufende Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.
- (2) Eine Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen erfolgt am Ende des Lehrganges und darauf aufbauend werden bei Bedarf gemeinsam mit der Lehrgangsleitung die Erarbeitung von möglichen Verbesserungsmaßnahmen vorgenommen.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische/r Experte/in im psychosomatischen Gesundheitsdienst“ zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

71. Verordnung der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) über das Curriculum des Universitätslehrganges "Psychosomatik für Gesundheitsdienste (Master of Science)" (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit) (Wiederverlautbarung)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Lehrgangziel

Der Universitätslehrgang „Psychosomatik für Gesundheitsdienste“ hat zum Ziel, Krankenpflege- und Krankenbetreuungspersonal in der Betreuung mit PatientInnen zu qualifizieren.

Durch die Förderung der professionellen, sozialen und personalen Kompetenz sollen die Studierenden methodische und interventionspraktische Fertigkeiten für den Umgang mit psychosomatischen PatientInnen und deren Angehörigen erlernen, um zu einer optimalen Betreuung und damit Gesundheitsförderung beitragen zu können.

Durch die in sich konsistente Verbindung und Vertiefung in den Fächern Theorie, Methodik, Praxeologie und Identitätsentwicklung erwerben die Studierenden eine spezifische Feldkompetenz mit hoher Praxisrelevanz.

Zusätzlich werden den Studierenden Kenntnisse über wissenschaftliches Arbeiten sowie ein Forschungswissen im Bereich der Psychosomatik vermittelt.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Psychosomatik für Gesundheitsdienste“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zu geordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang „Psychosomatik für Gesundheitsdienste“ (Abschluss MSc) umfasst sechs Semester mit 47 Semesterstunden (715 Unterrichtseinheiten). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, dauert es 3 Semester (90 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychosomatik für Gesundheitsdienste“:

- a) Angehörige von Gesundheitsberufen wie „Gehobene medizinisch-technische Dienste“ (MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992) oder Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - BGBl. I Nr. 108/1997) in Leitungspositionen mit Matura oder Studienberechtigung, die unter Aufsicht von ÄrztInnen in die Behandlung von PatientInnen eingebunden sind.
- b) Mindestalter 21 Jahre

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang für „Psychosomatik für Gesundheitsdienste“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzulegen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Psychosomatik für Gesundheitsdienste“ (MSc) umfasst 715 Unterrichtseinheiten (47 Semesterstunden) und wird vom Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit der Donau-Universität Krems in Entwicklung und Durchführung verantwortet.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Psychosomatik für Gesundheitsdienste“ sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

FÄCHER/MODULE	LV	LV-A	UE	ECTS	WL
Fach/Modul 1:			125	13	325
Identitätsentwicklung in der psychosomatischen Krankenbetreuung	Reflexion eigener Erfahrungen mit psychosomatischen Erkrankungen	KS	25	3	
	Entwicklung der persönlichen, professionellen Grundhaltung	KS	25	3	
	Die Betreuungsbeziehung zu PatientInnen in der Psychosomatik	KS	25	3	
	Erlernen von Entspannungsmethoden I	KS	25	2	
	Erlernen von Entspannungsmethoden II	KS	25	2	

Fach/Modul 2:			100	16	400
Theorie	Gesundheits- und Krankheitstheorien/Allgemeine Psychosomatik	VO	25	4	
	Allgemeine Persönlichkeitstheorien/Krankheits- und Gesundheitsbedingungen unter genderspezifischen Sichtweisen	VO	25	4	
	Allgemeine Psychotraumatologie	VO	25	4	
	Spezielle Psychosomatische Krankheitsgruppen (Essstörungen, Sucht...)	VO	25	4	
Fach/Modul 3:			75	8	200
Methodik	Umgang mit "schwierigen" PatientInnen	KS	25	2	
	Umgang mit traumatisierten PatientInnen (Kinder, Gender...)	VO	25	3	
	Umgang mit PatientInnen in Krisen unter Einbezug psychiatrischer Krankheitsbilder	VO	25	3	
Fach/Modul 4:			75	6	150
Praxeologie	Praxeologie I (Gruppensupervision)	KS	15	1	
	Praxeologie II - IV (Gruppensupervision)	KS	45	3	
	Zusammenfassung und Abschluss	KS	15	2	
Fach/Modul 5			135	9	225
Grundlagen von Forschung	Grundlagen wissenschaftliches Arbeiten	VO	25	2	
	Qualitative und quantitative Forschungspara-digmen, Designs und Methoden I und II	VO	60	4	
	Masterseminar I	KS	25	2	
	Masterseminar II	KS	25	1	
Literaturstudium	Theoriestudiengruppe	AG	30	2	50
Praktikum I	Praktikum I und Praktikumsbericht	PR	50	6	150
Praktikum II	Praktikum II Aufbaustufe und schriftliche Falldarstellung	PR	100	9	225
Praktikum III	Feldforschung für Projektarbeit	PR	25	1	25
Master-Thesis	Master-Thesis	MT		20	500
	Gesamt UE/ECTS/Workload		715	90	2250

Der Nachweis von 30 UE Selbsterfahrung (Gruppen- oder Einzelselbsterfahrung) ist bei einem Psychotherapeuten/Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeutischen MedizinerIn bis zum Ende des 4. Semesters zu erbringen.

§ 9. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangslleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

- (2) Die Lehrveranstaltungen können sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Unterrichtssprache

Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:
- a) erfolgreiche Teilnahme am Praktikum I einschließlich schriftlichen Praktikumsbericht bis zum Ende des 2. Semesters,
 - b) erfolgreiche Teilnahme am Praktikum II einschließlich einer schriftlichen Falldarstellung bis zum Ende des 4. Semesters,
 - c) erfolgreiche Teilnahme am Praktikum III,
 - d) erfolgreiche Teilnahme am Literaturstudium,
 - e) vier mündliche Fachprüfungen über die Unterrichtsfächer/Module:
 - Identitätsentwicklung in der psychosomatischen Krankenbetreuung
 - Theorie
 - Methodik
 - PraxeologieDiese Prüfungen bestehen aus 2 Teilen, die jeweils am Ende des 2. und 4. Semesters stattfinden.
 - f) eine mündliche Fachprüfung am Ende des 6. Semesters über das Unterrichtsfach / Modul:
 - Grundlagen von Forschung

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung Abs. 1 f) ist nur möglich, wenn die unter Punkt a bis c angeführten Praktika und die unter Punkt 1 e) angeführten Prüfungen erfolgreich bestanden und die Master Thesis positiv beurteilt wurden.

- g) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Psychosomatik für Gesundheitsdienste (Zertifikat und akademisch)“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
Bei Anerkennung von Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Psychosomatik für Gesundheitsdienste (Zertifikat und akademisch)“ im Ausmaß von 60 ECTS verringert sich die vorgesehene Studiendauer auf 2 Semester.
- (2) Master Thesis
Für die Erlangung des akademischen Grades ist die Verfassung einer umfassenden schriftlichen Arbeit (Master Thesis) erforderlich. Das Thema ist aus dem Bereich der Psychosomatik auszuwählen. Die Master Thesis muss von zwei Begutachtern positiv beurteilt werden.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (3) Es erfolgt eine laufende Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.
- (4) Eine Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen erfolgt am Ende des Lehrganges und darauf aufbauend werden bei Bedarf gemeinsam mit der Lehrgangsleitung die Erarbeitung von möglichen Verbesserungsmaßnahmen vorgenommen.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science“ zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

Univ.- Prof. Dr. Jürgen Willer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Anton Leitner, MSc
Vorsitzender des Senats